

Kundeninformation: Trinkwasserprodukte 2027/2028

EU-Trinkwasserrichtlinie: Einschränkung Messing und Blei nach (DE) Trinkwasserverordnung

Das Wichtigste vorab:

- Ab 2027 besteht in Deutschland kein pauschales „Nur noch bleifrei“-Gebot
- Für korrekt konforme Bestandsprodukte gelten Übergangsregelungen.
- Für die betroffenen bleihaltigen Legierungen ist der **11.01.2028 somit der letzte zulässige Einbautag**.

Sehr geehrte Kunden,

im Markt werden die neuen europäischen Anforderungen teilweise mit sehr unterschiedlichen Umstellungsterminen kommuniziert. Einige Hersteller wechseln bereits zum Jahreswechsel 2026/2027 vollständig auf bleiarmer oder bleifreie Werkstoffe.

Wichtig ist dabei die Unterscheidung zwischen freiwilliger Herstellerstrategie und gesetzlicher Verpflichtung:

- Der neue EU-Rechtsrahmen für Trinkwasserkontaktmaterialien gilt ab 31.12.2026. Daraus folgt jedoch **kein pauschales Verbot aller bisher verwendeten bleihaltigen Messinglegierungen ab 01.01.2027**.
- Für Produkte mit korrekter nationaler Konformitätsbestätigung bestehen Übergangsregelungen. Für die vom abgesenkten Bleigrenzwert betroffenen Legierungen endet die zulässige Verwendung bei Errichtung und Instandhaltung in Deutschland mit Ablauf des **11.01.2028**.
- Eine Herstellerankündigung „ab 2027 nur noch bleifrei“ beschreibt daher zunächst die jeweilige Sortimentsstrategie – nicht jedoch eine gesetzliche Verpflichtung für alle Marktteilnehmer.

Wortwahl „bleifrei“

Der Begriff „bleifrei“ meint Messingsorten, die durchaus Blei in geringer Menge beinhalten dürfen. Entscheidend ist die Freigabe des Werkstoffs in der Positivliste der EU, die fortlaufend aktualisiert wird. Die Rechtslage arbeitet mit zugelassenen Werkstoffzusammensetzungen, Prüf-/ Migrationsanforderungen und Produktkonformität.

Der Wert 5 µg/l ab 12.01.2028 ist ein Parameterwert im Trinkwasser und keine allgemeine Prozentgrenze für den Bleianteil eines Messings.

2027 als wirtschaftlich sinnvolle Übergangsphase nutzen

Die Umstellung auf neue bleiarmer bzw. bleifreie Messinglegierungen ist mit technischen Anpassungen und höheren Herstellkosten verbunden. Die gesetzlich vorgesehene Übergangsphase kann daher auch wirtschaftlich sehr sinnvoll genutzt werden. Ein heute zugelassener und korrekt

konformer Artikel muss nicht allein deshalb vorzeitig aus einem Projekt herausgeplant werden, weil bereits eine technisch neue Produktgeneration verfügbar oder angekündigt ist. Für Projekte mit sicherem Einbau bis einschließlich 11.01.2028 stellt das bestehende zugelassene Portfolio weiterhin eine wirtschaftlich attraktive und verfügbare Lösung dar.

Projektregel 2027

Einbau sicher bis 11.01.2028 → bestehendes, zugelassenes Portfolio möglich.

Einbau ab 12.01.2028 oder Termin unsicher → neue Produktgeneration einplanen.

Was ändert sich zum 12. Januar 2028 konkret?

- Der Grenzwert für Blei im Trinkwasser sinkt in Deutschland von 10 µg/l auf 5 µg/l.
- Bestimmte heute noch zulässige bleihaltige Kupfer- bzw. Messinglegierungen dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr neu für Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen in Deutschland verwendet werden.
- Es gibt kein allgemeines Messingverbot bestehender Messing-Bauteile. Maßgeblich ist die konkrete Werkstoffzusammensetzung und deren Zulässigkeit.
- Bereits vor dem Stichtag ordnungsgemäß eingebaute Messingbauteile werden allein durch den Stichtag nicht pauschal ausbaupflichtig.

Die DELTAMESS-Umstellung

Zeitpunkt	DELTAMESS	Bedeutung für den Markt
bis Ende Q1/2027	Anlage der neuen Artikel	Frühzeitige Zuordnung bisheriger Artikel zu ihren Nachfolgeartikeln.
ab 01.07.2027	Neue Artikel bestell- und lieferbar	Bei Lagerartikeln ohne Bestand bitte die neue Generation / Nachfolgeartikel bestellen
ab Q3/2027	Gesteuerter Abbau betroffener Altbestände	Keine unnötige Bevorratung für Verwendungen nach dem gesetzlichen Stichtag.
ab 01.01.2028	Auslieferungsstart neue Artikel	Ausschließlich neue Produktgeneration wird ausgeliefert.
11.01.2028	Letzter zulässiger Einbautag	Betroffene Altartikel können bis einschließlich dieses Tages im Rahmen ihrer jeweiligen Konformitäts-voraussetzungen eingebaut werden.
ab 12.01.2028	Neue Anforderungen	Betroffene Altwerkstoffe nicht mehr neu einbauen; geeignete Nachfolgeartikel einsetzen.

Bestellen, liefern, lagern, einbauen – was ist bis wann möglich?

Vorgang	2027 bis 11.01.2028	Ab 12.01.2028	Kernaussage
Bestellung	Altartikel können für einen sicher rechtzeitigen Einbau weiter bestellt werden. Neuartikel sind ab 01.07.2027 bestell- und lieferbar.	Für betroffene Trinkwasseranwendungen Neuartikel bestellen.	Bestelldatum schafft kein Einbaurecht.
Lieferung	Eine Lieferung ist nicht mit der Zulässigkeit eines späteren Einbaus gleichzusetzen.	Betroffene Altartikel nicht mehr für neue Trinkwasseranwendungen disponieren.	Lieferdatum ≠ Einbaudatum.
Lagerung	vorhandene Restbestände artikelbezogen prüfen & disponieren. Eine Rücknahme der betroffenen Lagerbestände ist nicht möglich.	Lagerhaltung muss vollständig auf die neue Produktgeneration umgestellt	Lagerbestand schützt den späteren Einbau nicht.
Einbau	Bei betroffenen Werkstoffen grundsätzlich noch bis einschließlich 11.01.2028 im zulässigen Konformitätsrahmen.	Kein Neueinbau der betroffenen Werkstoffe bei Errichtung / Instandhaltung.	Der tatsächliche Einbau ist der kritische Termin.

Quellen und Rechtsgrundlagen

1. [Umweltbundesamt – „Hygienische Anforderungen an Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser – Neue europäische Regelung nach Richtlinie \(EU\) 2020/2184“, Rev. 02, Stand 13.10.2025. Besonders Abschnitte 4.3, 5.1 und 5.2.](#)
2. [Umweltbundesamt – Bewertungsgrundlagen und Leitlinien; Metall-Bewertungsgrundlage, Stand 09.07.2026.](#)
3. [Trinkwasserverordnung – §§ 13 bis 16 und Anlage 2 \(Blei: 0,010 mg/l bis 11.01.2028; 0,0050 mg/l ab 12.01.2028\).](#)
4. [Richtlinie \(EU\) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.](#)
5. [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/367 – europäische Positivlisten; Art. 3 Übergangsbestimmung.](#)